

1370. Volkswirtschaftsdirektion. Der Vollzug des in der Volksabstimmung vom 22. April 1906 angenommenen Lehrlingsgesetzes bringt der Volkswirtschaftsdirektion eine Reihe neuer Aufgaben und Verpflichtungen, die mit dem zurzeit ihr zur Verfügung stehenden Personal nicht bewältigt werden können. Als solche neue Aufgaben sind namhaft zu machen:

Gemäß § 3 des genannten Gesetzes ist von jedem Lehrverhältnis ein schriftlicher Vertrag in drei Exemplaren auszufertigen, von denen eins die Volkswirtschaftsdirektion erhält. Schon jetzt gehen diese Verträge ziemlich zahlreich ein. Es ist aber weder der Sache, noch den Intentionen des Gesetzgebers gedient, wenn diese Verträge lediglich bei der Volkswirtschaftsdirektion gesammelt und aufgespeichert werden; vielmehr werden sie jeder einzeln darauf hin geprüft werden müssen, ob darin nichts enthalten ist, was gegen die Vorschriften des Gesetzes verstößt oder damit nicht in Übereinstimmung sich befindet.

Über das Lehrverhältnis können Streitigkeiten entstehen, deren Behandlung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes Sache der Volkswirtschaftsdirektion ist. Hiefür, sowie für die Ausübung einer allgemeinen Aufsicht über das Lehrlingswesen überhaupt, soweit sie nicht durch Verordnung den

Lehrlingsprüfungskommissionen zugewiesen wird, bedarf die Volkswirtschaftsdirektion einer fachkundigen Beihülfe, welcher zugleich die Handhabung einer Oberaufsicht über die nunmehr vom Regierungsrate beziehungsweise der Volkswirtschaftsdirektion anzuordnenden und durchzuführenden Lehrlingsprüfungen übergeben werden sollte.

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, auch wenn diese Schulanstalten im Lehrlingsgesetz nicht allgemein obligatorisch erklärt worden sind, wird durch das neue Gesetz schon deshalb eine wesentliche Förderung erfahren, weil gemäß § 11 des Gesetzes überall da, wo am Wohnort des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche, oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, der Lehrling unter gewissen Vorbehalten zum Besuche der Schule, oder wenigstens der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet ist. Es wäre sehr gut, wenn die Inspektion über diese Fortbildungsschulen in eine Hand gelegt oder wenigstens in eine einheitliche Organisation gebracht werden könnte. Es würde sich auf diese Weise zugleich eine Entlastung des für die allgemeinen Fortbildungsschulen bestehenden Inspektorats ergeben, die sehr wünschbar erscheint. Die Organisation des Inspektorates bleibt besonderem Beschluß des Regierungsrates vorbehalten.

Zu alledem bringt der Vollzug des Lehrlingsgesetzes der Volkswirtschaftsdirektion eine Vermehrung ihrer speziell administrativen Obliegenheiten, die mit dem gegenwärtigen Personal nicht erfüllt werden können, wohl aber, bei Auswahl eines geeigneten Funktionärs, mit den genannten mehr fachtechnischen Verpflichtungen sich verbinden ließen.

Für Fabrik- und Gewerbewesen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zurzeit zur Verfügung: Ein Sekretär und Inspektor, eine Inspektorin für Arbeiterinnenschutz und ein Kanzlist. Dieses Personal sollte ergänzt werden durch einen besonderen Sekretär für das Gewerbewesen, dem die durch den Erlaß des Lehrlingsgesetzes bedingten, oben skizzierten Funktionen zu übertragen wären.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Bei der Volkswirtschaftsdirektion wird zum Vollzug des Lehrlingsgesetzes im Sinne der obigen Auseinandersetzungen die Stelle eines Sekretärs für das Gewerbewesen geschaffen.

II. Die Direktion der Volkswirtschaft wird eingeladen, die Stelle zur Bewerbung auszuschreiben und über die Besetzung derselben, sowie über die Besoldungsverhältnisse dem Regierungsrate Antrag zu stellen und dem Regierungsrate zu Handen des Kantonsrates das erforderliche Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1906 vorzulegen.

III. Mitteilung an die Direktion der Finanzen und an die Volkswirtschaftsdirektion.